Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

15.12.1964 - Nr. 44 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 44

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 15. Dezember 1964

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Bremen

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Bremen, dem die Deputation für Inneres in ihrer Sitzung am 17. November 1964 zugestimmt hat, **mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 18. Juli 1950 (SaBremR. 2132—a—1) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wehrführer wird auf Vorschlag der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zum gemeindlichen Ehrenbeamten auf die Dauer von sechs Jahren, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet, ernannt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Gesetz über den Feuerschutz im Lande Bremen stammt aus dem Jahre 1950. Es ist in weiten Teilen überarbeitungsbedürftig. Die Erstellung eines die ganze Materie des Feuerschutzrechts umfassenden Gesetzentwurfes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der in den letzten Jahren erlassenen und der kurz vor der Verabschiedung stehenden Feuerschutzgesetze einiger Länder der Bundesrepublik erfordert jedoch längere Zeit. Andererseits haben sich bei der Anwendung einiger, insbesondere beamtenrechtlicher Bestimmungen des Bremischen Feuerschutzgesetzes — bedingt durch die zwischenzeitliche Neuregelung des Bremischen Beamtenrechts — in der Vergangenheit Schwierigkeiten ergeben, die für die Zukunft durch eine entsprechende Änderung des Gesetzes möglichst bald beseitigt werden sollten. Diesem beschränkten Zweck dient der vorliegende Entwurf eines Änderungsgesetzes.

Zu Artikel I Ziffer 1

Das Gesetz über den Feuerschutz im Lande Bremen vom 18. Juli 1950 enthält in § 6 Absatz 2 Satz 2 eine Bestimmung über die Altersgrenze der Beamten der Berufsfeuerwehr. Inzwischen ist das Bremische Beamtengesetz in der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1960 ergangen, welches ebenfalls die Altersgrenze für die Beamten der Berufsfeuerwehr regelt. Nach § 181 in Verbindung mit § 175 dieses Gesetzes scheiden die Feuerwehrbeamten an dem auf das Erreichen des 60. Lebensjahres folgenden 1. April bzw. 1. Oktober aus. Einer Regelung der Altersgrenze im Gesetz über den Feuerschutz im Lande Bremen bedarf es nicht mehr, sie ist daher aufzuheben. Dadurch wird auch klargestellt, daß die Bestimmung des Bremischen Beamtengesetzes, die ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht — hiervon ist in der Vergangenheit in mehreren Fällen bereits Gebrauch gemacht worden —, auch für die Beamten der Berufsfeuerwehren gilt, und daß dieser Bestimmung nicht etwa die jetzige Regelung in § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Bremen als abschließende lex spezialis entgegensteht.

Zu Artikel I Ziffer 2

Nach der bisherigen Fassung des § 10 Absatz 2 ist der Wehrführer einer Freiwilligen Feuerwehr gemeindlicher Ehrenbeamter und wird auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach Maßgabe der Gemeindeverfassung für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Aus dieser Bestimmung haben sich in der Vergangenheit Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß im 57./58. Lebensjahr stehende Wehrführer erneut von der Wehr zum Wehrführer vorgeschlagen worden und entsprechend der vorgenannten Bestimmung in Verbindung mit den Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes über Ehrenbeamte auf 6 Jahre zum Wehrführer zu ernennen waren, obwohl aus Einsatzgründen davon auszugehen ist, daß, wie auch allgemein bei den Beamten der Berufsfeuerwehr, das 60. Lebensjahr ein Ausscheiden des Wehrführers einer Freiwilligen Feuerwehr aus dem aktiven Feuerwehrdienst zur Folge haben sollte. Um einer nicht vertretbaren Überalterung der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren vorzubeugen, soll die Ernennung zum Wehrführer und Ehrenbeamten der Gemeinde künftig längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet, möglich sein.

Zu Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carl Schünemann Bremen